

Deutsche Berufsakademie  
Sport und Gesundheit (dba)

Ordnung  
über die Registrierung, Auswahl und Aufnahme  
von Studienbewerbern  
(Aufnahmeordnung)

Die Akademieleitung

letzte Überarbeitung: 28.05.2025

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Aufnahmeordnung gilt für alle Bachelorstudiengänge der dba. Sie regelt die Registrierung von Studienbewerbern zum Studium (Registrierung) und die Auswahl von registrierten Studienbewerbern für einen Studienplatz (Auswahl).
- (2) Mit der Registrierung wird festgestellt und aktenkundig gemacht, dass der Studienbewerber die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums erfüllt und persönlich für ein Studium geeignet ist.
- (3) Mit der Auswahl wird festgelegt und aktenkundig gemacht, dass der Studienbewerber zum gegebenen Zeitpunkt zu den am besten geeigneten Studienbewerbern zählt und einen Studienplatz erhalten soll. Die Auswahl setzt die Registrierung voraus.
- (4) Studienbewerber erkennen diese Aufnahmeordnung mit ihrer Bewerbung an und akzeptieren die in ihr festgelegten Bestimmungen. Sie müssen dies mit dem Bewerbungsformblatt bestätigen.

### **§ 2 Allgemeines**

- (1) Registrierung und Auswahl erfolgen in Einzelfallprüfung.
- (2) Die Registrierung erfolgt für einzelne Studiengänge. Sie kann für mehrere Studiengänge gleichzeitig erfolgen.
- (3) Die Auswahl erfolgt für einen einzelnen Studiengang.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Prüfung der Registrierungsfähigkeit, auf Registrierung oder auf Auswahl. Die Registrierung begründet keinen Anspruch auf Auswahl.
- (5) Registrierungs- und Auswahlverfahren sind unabhängig vom Ergebnis aktenkundig zu machen.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Registrierung und Auswahl obliegen vorbehaltlich der Regelungen in § 4 der Prüfungskommission. Eine gezielte Einflussnahme anderer Stellen oder Personen auf Registrierungs- bzw. Auswahlverfahren ist mit Ausnahme des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums nur zulässig, soweit sie die Beschleunigung von Verfahren betrifft. Die Weitergabe von sachdienlichen Informationen an die Prüfungskommission ist zulässig.
- (2) Bei Studienbewerber mit schulischer Hochschulzugangsberechtigung kann die Registrierung durch einzelne Mitglieder der Prüfungskommission, die zu den haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften der dba zählen, erfolgen.
- (3) Bei Studienbewerbern ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung kann die Registrierung durch einzelne Mitglieder der Prüfungskommission, die zu den haupt- und

nebenberuflichen Lehrkräften der dba zählen, erfolgen, wenn ein zweites Mitglied der Prüfungskommission, das zu den hauptberuflichen Lehrkräften zählt, im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips am Verfahren beteiligt ist. Die Verfahrensbeteiligung des zweiten Mitglieds der Prüfungskommission ist aktenkundig zu machen und mit dessen Unterschrift zu bestätigen.

(4) In besonders prüfbedürftigen Fällen soll die Zulassung durch Beschluss der Prüfungskommission erfolgen.

(5) Die Prüfungskommission hat das Recht und die Aufgabe, zur Vorbereitung und Durchführung von Registrierungs- bzw. Auswahlverfahren, soweit sie es für hilfreich erachtet,

1. Bewerbungs- und Bearbeitungsfristen festzulegen,
2. Formblätter und Leitlinien bereitzustellen und
3. Verfahrensregeln zu erlassen.

#### **§ 4 Registrierungs Voraussetzungen und Bewerbung**

(1) Zum Studium kann registriert werden, wer

- die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, die sich aus den Hessischen Hochschul- und Berufsakademiegesetzen ergeben,
- persönlich für ein Studium geeignet ist und
- vollständige Unterlagen zur Studienplatzbewerbung nach Absatz Abs. 2 eingereicht hat.
- Studienbewerber\*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist oder die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen zusätzlich einen Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 (z.B. Goethe-Zertifikat C1, TestDaF-Niveau 4 in allen Teilprüfungen oder telc Deutsch C1 Hochschule) vorlegen. In begründeten Einzelfällen kann auch ein Nachweis auf dem Niveau B2 (z.B. Goethe-Zertifikat B2, TestDaF-Niveau 3 oder telc Deutsch B2) ausreichend sein, sofern eine studienvorbereitende Aufnahmeprüfung erfolgreich absolviert wird. Inhalt und Ablauf dieser Prüfung sind in einem gesonderten Dokument geregelt.

(2) Als Unterlagen müssen durch den Studienbewerber eingereicht werden:

- ein vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes **Bewerbungsformblatt** in aktueller Fassung,
- ein **tabellarischer Lebenslauf**,
- ein Nachweis über die schulische **Hochschulzugangsberechtigung** (z. B. Abiturzeugnis) als beglaubigte Kopie,
- andernfalls Nachweise über die sonstigen Rechtsgrundlagen für den Hochschulzugang (z. B. Abschlusszeugnis, Ausbildungszeugnis, Arbeitsnachweise) als beglaubigte Kopien

(3) Über die in Absatz Abs. 2 genannten Unterlagen hinaus sollen durch den Studienbewerber, soweit vorhanden, weitere Unterlagen bzw. Informationen beigebracht werden, die für die Auswahl sachdienlich sein können. Dies umfasst insbesondere

1. Nachweise über studienrelevante Vorqualifikationen (z. B. Lizenzen),
2. Angaben zu sport- bzw. berufspraktischen Erfahrungen,
3. Angaben zu sportlichen Erfolgen,
4. Angaben zur geplanten Studienfinanzierung,
5. Empfehlungs- bzw. Selbstverpflichtungsschreiben Dritter (z. B. Olympiastützpunkt, Fachverband, Verein, Arbeitgeber),
6. Angaben bzw. Nachweise zu potentiellen Ausbildungs- bzw. Praxisbetrieben im Rahmen des dualen Studiums und
7. Angaben bzw. Nachweise zu ehrenamtlichem Engagement, insbesondere im Sport.

(4) Die Bewerbung für einen Studienplatz an der dba darf postalisch und auf dem elektronischen Weg erfolgen. Die beglaubigte Kopie der schulischen Hochschulzugangsberechtigung muss postalisch im Original eingereicht werden.

(5) Das Registrierungsverfahren wird auf Grundlage der durch den Studienbewerber beigebrachten Bewerbungsunterlagen durchgeführt.

### **§ 5 Registrierung unter Vorbehalt**

(1) Die Registrierung kann vorläufig unter Vorbehalt erfolgen, wenn zum betreffenden Zeitpunkt nicht alle Registrierungsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht alle Registrierungsvoraussetzungen geprüft werden konnten, aber anzunehmen ist, dass der Studienbewerber die Registrierungsvoraussetzungen zeitnah uneingeschränkt erfüllen wird bzw. ausstehende Nachweise zeitnah nachgereicht werden.

(2) Die vorläufige Registrierung unter Vorbehalt ist mit einer Fristsetzung zu verbinden. Die Frist muss spätestens zwei Wochen vor dem Studienbeginn enden. Vorbehalt und Frist sind dem Studienbewerber bzw. der Studienbewerberin in geeigneter Form mitzuteilen.

(3) Wird ein Vorbehalt nicht innerhalb der gesetzten Frist aufgehoben, so erlischt die vorläufige Registrierung. Wenn zwischenzeitlich eine Aufnahme erfolgt ist, wird diese Aufnahme zurückgenommen. Ansprüche aus Vertragsverhältnissen zwischen der dba und dem Studienbewerber bleiben davon im Übrigen unberührt.

## § 6 Auswahl

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 4 sollen diejenigen Studienbewerber für einen Studienplatz ausgewählt werden, bei denen die Erfolgsaussichten für das Studium am höchsten eingeschätzt werden. Als Kriterien sollen dabei, soweit vorliegend, berücksichtigt werden:

1. Die Schulnoten,
2. die Qualität und Plausibilität des Motivationsschreiben,
3. studienrelevante Vorqualifikationen (DOSB-Lizenzen),
4. sport- bzw. berufspraktische Erfahrungen,
5. Angaben zur geplanten Studienfinanzierung,
6. Empfehlungs- bzw. Selbstverpflichtungsschreiben Dritter,
7. ehrenamtliches Engagement, insbesondere im Sport, und
8. Ausbildungs- bzw. Praxisbetriebe im Rahmen des dualen Studiums.

(2) Bei der Auswahl von Studienbewerbern für eine Studienplatz soll bevorzugt werden, wer

- im Leistungssport als Sportler bzw. Sportlerin oder als Trainer bzw. Trainerin auf Spitzenniveau aktiv ist oder war,
- bereits eine Ausbildung an der Akademie der DFLV absolviert hat oder
- vom Landessportbund Hessen oder von einer seiner Mitgliedorganisationen zur Aufnahme eines Studiums empfohlen wurde.

(3) Die Prüfungskommission ist berechtigt, weitere Informationen über Studienbewerber auch von dritter Seite einzuholen und bei der Auswahl zu berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um die Auswahlkriterien gemäß Absatz 1 zuverlässig anzuwenden.

(4) Wenn es die Bewerberlage erforderlich macht, können auf Beschluss der Prüfungskommission als weitere Auswahlverfahren eingesetzt werden:

- Bewerbungsgespräche,
- Auswahlprüfungen und
- Losverfahren.

(5) Die Prüfungskommission legt in Abhängigkeit von der Bewerbungslage fest, wann und in welchem Umfang Studienbewerber für einen Studienplatz ausgewählt werden. Die Auswahl kann sukzessiv erfolgen. Die jeweilige Gesamtzahl der für die einzelnen Studiengänge und Spezialisierungen auszuwählenden Studienbewerber ist durch den Akademierat festzulegen.

(6) Die Prüfungskommission kann, auch wiederholt, Auswahl- oder Nachrückerlisten für einzelne Studiengänge bzw. Spezialisierungen aufstellen, in denen registrierte Studienbewerber, geordnet nach ihrer Eignung gemäß den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Kriterien, aufgeführt werden. Sofern Auswahl- bzw. Nachrückerlisten zum Einsatz kommen, soll die Prüfungskommission Verfahrens- und insbesondere Befristungsregeln zur sukzessiven Vergabe von Studienplätzen nach steigender Rangposition aufstellen.

**§ 7 Aufnahme**

(1) Die Aufnahme erfolgt zeitnah, nachdem der Studien- und Ausbildungsvertrag von allen Vertragsparteien unterzeichnet worden ist. Registrierung und Auswahl stellen keine Aufnahme dar und greifen dieser nicht vor.

(2) Studierende erhalten eine Urkunde über die Aufnahme an der dba.

**§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Aufnahmeordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Deutschen Berufsakademie Sport und Gesundheit in Kraft.

**Claus Umbach**

Geschäftsführender Direktor

**Dr. Claudia Braun**

Direktorin für Lehre und Wissenschaft